



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 30. April 2016

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.2. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.4. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Walsleben

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.2. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 06.04.2016
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 22.03.2016
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 07.03.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 22.02.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 21.03.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.02.2016
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31.03.2016
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 16.03.2016
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 30.03.2016
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20.04.2016

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Freiwilliger Landtausch Werder - Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X
- 4.2. Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 4001I
- 4.3. Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

1. Satzungen

1.1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 22. Februar 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 16.02.2015 beschlossen:

Artikel I Änderung Allgemeines

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des

Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S. 1381), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 30. April 2014.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

**Artikel II
Änderung des Umlagesatzes**

§ 6 wird wie folgt gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha).

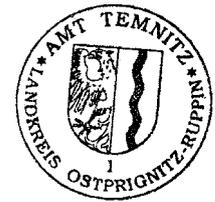
**Artikel III
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 29. Februar 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

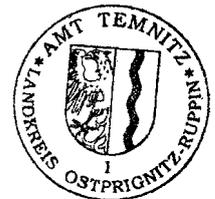


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 22. Februar 2016 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 29. Februar 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



**1.2. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2016**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am 7. März 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen können ab dem 2 Mai 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 22. März 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.641.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.697.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.551.800,00 €
Auszahlungen auf	1.537.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.521.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.498.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder

Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 7. März 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**1.3. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
 Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2016**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 22. Februar 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen können ab dem 2. Mai 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 26. Februar 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 22. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	555.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	575.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	495.900,00 €
Auszahlungen auf	517.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 22.Februar.2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.4. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2016

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 16. März 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen können ab dem 2. Mai 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 24. März 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.165.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.241.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	20.800,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.218.100,00 €
Auszahlungen auf	1.321.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	161.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 16.März 2016

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz

Die Hundesteuer wird auf der Grundlage der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Temnitz erhoben.

Mit dem Steuerbescheid wird vom Amt Temnitz eine Hundemarke übersandt, die sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Gefährliche Hunde gem. § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung mit einem Negativzeugnis haben eine grüne kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Bei Verlust einer Hundemarke ist ein Ersatz beim Amt Temnitz zu beantragen. Die Hundemarke ist mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Die steuerliche Anmeldung des Hundes ersetzt nicht eine ordnungsrechtliche Anzeigepflicht nach der Hundehalterverordnung.

Hundekot

Hundekot stellt für Menschen ein potentielles Infektionsrisiko dar. Der Hundeführer ist deshalb verpflichtet, den Hundekot seines vierbeinigen Freundes umgehend selbst zu beseitigen. Dies ist eindeutig im § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes geregelt. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Als Hundebesitzer nehmen Sie bitte im Interesse aller die Hinterlassenschaft ihres Hundes in einem Beutel mit nach Hause und entsorgen diesen in der Restmülltonne.

2.2. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeinde Walsleben über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben aufzustellen

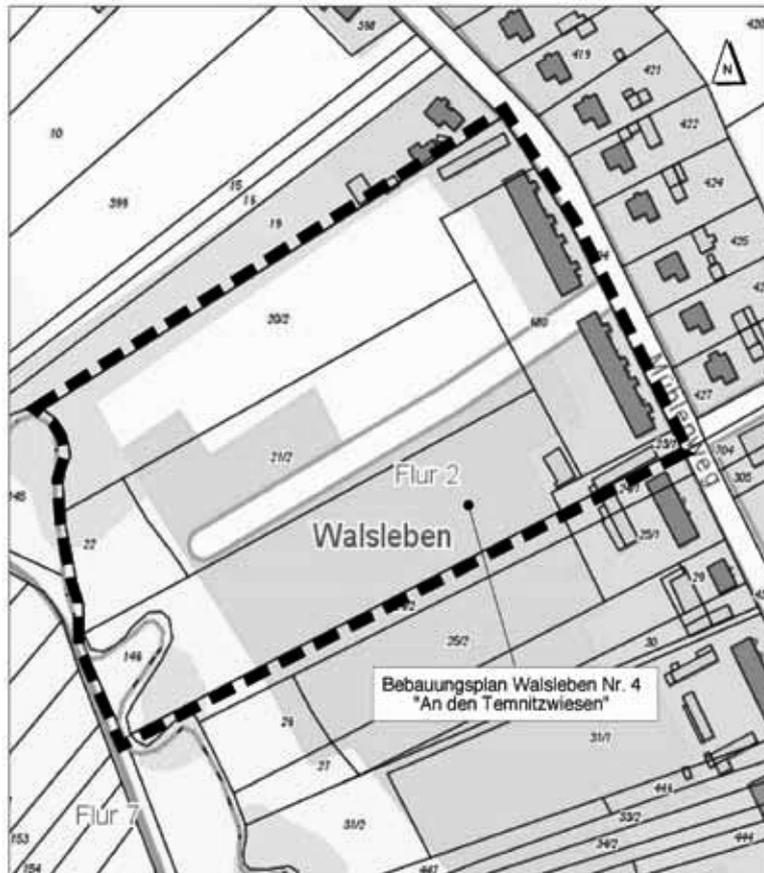
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 20.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Das insgesamt 4,48 ha große Plangebiet befindet sich hinter den Wohnblöcken Mühlenweg 15 A bis 17 D in Walsleben in etwa 150 m Tiefe und umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Walsleben die Flurstücke 1 (teilweise), 20/2, 21/2, 22, 23/1, 23/4 und 680 und in der Flur 7 das Flurstück 146. Planungsziel ist, eine Fläche für Wohnen und öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 21. April 2016

Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 6. April 2016

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2016 - Auftragsvergabe zur Erneuerung von Laufbahn und Weitsprunganlage der „Thomas-Müntzer“ Grundschule in Walsleben

Der Amtsausschuss beschließt, den Auftrag für die Erneuerung von Laufbahn und Weitsprunganlage der „Thomas-Müntzer Grundschule“ in Walsleben dem Unternehmen Weitzel Sportstättenbau GmbH & Co. KG aus Sternberg zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 22. März 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin

- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit
- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

Beschluss 05/2016 - Entwurf des Haushaltsplans 2016 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2016.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 7. März 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

Beschluss 09/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin
- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit

- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

Beschluss 10/2016 - Vertretung der Gemeinde Märkisch Linden im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

1. Beschluss: Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" offen durchzuführen.
2. Beschluss: Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wählt Frau Susanne Dorn zur Vertreterin der Gemeinde Märkisch Linden in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz".

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 22. Februar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2016 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 16.02.2015

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 16.02.2015 zu.

Beschluss 06/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

Beschluss 07/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin
- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit
- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 21. März 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin
- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit
- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

Beschluss 06/2016 - Antworten auf die Auskunftsersuchen der Gemeindevertretung Temnitzquell zur Historischen Kulturlandschaft der Gemeinde Temnitzquell und verwendeten Fachgutachten im Verfahren zum Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell nimmt die Antwortschreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.02.2016, des Landesamtes für Umwelt vom 02.02.2016 und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Museum vom 29.01.2016 zur Kenntnis.

Beschluss 07/2016 - Entwurf des Haushalts 2016 für die Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2016 mit den Änderungen gemäß des Protokolls.

Beschluss 08/2016 - Mitarbeit von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss „Windenergie-Verkehrssituation-Freiraum“ der Gemeindevertretung Temnitzquell

1. Beschluss: Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass der Ausschuss „Windenergie-Verkehrssituation-Freiraum“ aus 7 Sitzen bestehen soll. Es sollen 3 sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden.

2. Beschluss: Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass die Berufung der sachkundigen Einwohner im Ausschuss „Windenergie-Verkehrssituation-Freiraum“ durch offene Abstimmung vorzunehmen ist.

3. Beschluss: Die Gemeindevertretung Temnitzquell beruft folgende Personen als sachkundige Einwohner in den Ausschuss „Windenergie-Verkehrssituation-Freiraum“: Frau Carola Strehl, Herr Bernd Rümenapf, Herr Dr. Hartmut Kempker.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2016 - Repräsentationen

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, die Repräsentationssatzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Februar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2016 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

1. Beschluss: Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des 2. Vertreters der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" offen durchzuführen.

2. Beschluss: Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Frau Susanne Dorn zur 2. Vertreterin der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz".

Beschluss 04/2016 - Geplante Umverlegung von Erdgasleitungen in Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 05/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin
- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit
- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 457

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, das Flurstück 457, der Flur 6, der Gemarkung Wildberg mit einer Gesamtgröße von 629 m² zu veräußern.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31. März 2016

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2016 - Information zu einer Grundstücksangelegenheit in Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 16. März 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2016 - Übertragung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben

- Zuschüsse an Dritte, hier: Begrüßungsgeld für Babies, Unterstützung der Bürgerinitiative Gegenwind, des Frauenhauses Neuruppin, des Obdachlosenheims Neuruppin und des Tierschutzvereins Neuruppin
- Bewirtschaftung des Sozialraumbudgets für Jugendarbeit
- Wirtschafts- und Tourismusförderung inkl. dazugehöriger Öffentlichkeitsarbeit an das Amt Temnitz.

Beschluss 05/2016 - Vertretung der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

1. Beschluss: Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des 2. Vertreters der

Gemeinde Walsleben in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" offen durchzuführen.

2. Beschluss: Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Frau Susanne Dorn zur 2. Vertreterin der Gemeinde Walsleben in den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz".

Beschluss 06/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 9 und Flur 2

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt dem Tausch des Flurstücks 330, der Flur 9, in der Gemarkung Walsleben gegen das Flurstück 22, der Flur 2, in der Gemarkung Walsleben zu.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 30. März 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2016 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben.

Die Gemeindevertretung Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab. Von der Öffentlichkeit

wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss 10/2016 - Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 20. April 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2016 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ in der Gemeinde Walsleben. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Das insgesamt 4,48 ha große Plangebiet befindet sich hinter den Wohnblöcken Mühlenweg 15 A bis 17 D in Walsleben in etwa 150 m Tiefe und umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Walsleben die Flurstücke: 1 (teilweise), 20/2, 21/2, 22, 23/1, 23/4 und 680 und in der Flur 7 das Flurstück 146. Planungsziel ist, eine Fläche für Wohnen und öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2016 - Planungsauftrag zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ in der Gemeinde Walsleben

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag für die Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ in der Gemeinde Walsleben einschließlich der Prüfung der Belange von Natur und Landschaft sowie Artenschutz und Vermessung abzuschließen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Freiwilliger Landtausch Werder - Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in 16816 Neuruppin teilt mit:

Ausführungsanordnung

Im freiwilligen Landtausch Werder - Walsleben wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103 f Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der 1. Mai 2016 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Im o.g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten zugestellt. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 103 f Abs. 3 FlurbG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 31. März 2016

Im Auftrag
Nawrocki

4.2. Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.Nr.: 4001I

Die Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke Ortslage, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin teilt mit:

I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Lentzke findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit am 18. Mai 2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit am 20. Mai 2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke Ortslage, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin erhoben werden.

Lentzke, 1. April 2016

gez. Erdmann
Vorstandsvorsitzender

4.3. Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.Nr.: 4002I

Die Flurbereinigungsbehörde der Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesees/Ortslage, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin teilt mit:

I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Betzin findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit am 17. Mai 2016 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Ortsteil Karwesees, Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit am 19. Mai 2016 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Ortsteil Karwesees, Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesees/Ortslage

c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e 16816 Neuruppin erhoben werden.

Lentzke, 1. April 2016

gez. Zarte
Vorstandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.